

Die Satzung

Die Satzung der BSV Köln gibt der BSV eine Struktur.

Satzung der BezirksschülerInnenvertretung Köln

Präambel

Eine demokratische Schule kann es nur in Verbindung mit einer demokratischen Gesellschaft geben. Deshalb verbindet die BezirksschülerInnenvertretung ihren Kampf um Veränderungen im Bildungswesen mit dem Kampf zur demokratischen Veränderung der Gesellschaft.

§1 Die SchülerInnenvertretung in Köln

(1) Die BezirksschülerInnenvertretung Köln (im folgenden BSV Köln) ist die Vertretung aller Schüler*innen der Kölner Schulen.

(2) Die BSV und der Bezirksvorstand hat ihren Sitz im Bezirksrathaus Köln Lindenthal und ist die Kontaktstelle für SchülerInnen in Köln und zu den Institutionen und Organisationen in Köln.

§2 Aufgabe und Zweck der BSV Köln

(1) Aufgabe der BSV Köln als Verband ist es, sich für die Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen, materiellen und sonstigen Interessen der SchülerInnen einzusetzen.

(2) Die BSV Köln gehört zur LandesschülerInnenvertretung NRW (LSV NRW) an.

(3) Zweck der BSV Köln ist es weiterhin, demokratische Reformen und Veränderungen in der Schule und ihrem gesellschaftlichen Umfeld durchzusetzen.

(4) Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind insbesondere:

- (a) Aktionen der SchülerInnen und ihre Vertretung zu entwickeln und unterstützen,
- (b) satzungsgemäß Bezirksdelegiertenkonferenzen (BDK) durchzuführen,
- (c) Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Pressearbeit und Publikationen zu leisten,
- (d) Auf Entscheidungen von Parlamenten und Regierungen Einfluss zu nehmen,
- (e) Mit verschiedenen Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten, mit denen die BSV Köln ihre Einschätzung nach sinnvoll gemeinsamen Ziele verfolgen kann,
- (f) SchülerInnen bei Schulrechtsfragen zu unterstützen,
- (g) Beratende Funktionen im Schulausschuss der Stadt Köln einzunehmen.

(5) Die Wahl der verschiedenen Mittel obliegt dem Bezirksvorstand in Anbetracht der aktuellen Situation nach Maßgabe des Arbeitsprogramms.

§3 Bezirksdelegiertenkonferenzen (BDK)

(1) Die BDK ist das höchste beschlussfähige Gremium der BSV Köln.

- (2) Die BDK beschließt Richtlinien der BSV Köln und entscheidet entgeltlich über alle ihre Angelegenheiten.
- (3) Teilnahmeberechtigt an der BDK sind alle Kölner SchülerInnen sowie alle ordentlich gewählten VertreterInnen der Schüler*innenvertretungen in Köln.
- (4) Mitsprache und Antragsrecht haben alle SchülerInnen Kölns sowie die SVen in Köln, außerdem die Bezirksdelegierten, Landesdelegierten, der Bezirksvorstand und die Bezirksverbindungslehrer*innen aus Köln.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder der BDK sind nur gewählte Delegierte. Die Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Wahl Schüler*in einer Schule in Köln sein.
- (6) Jede Schule in Köln entsendet für je angefangene 500 SchülerInnen eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in, die/der von der Schülerratsitzung gewählt sind.
- (7) Eine ordentliche BDK tritt mindestens dreimal in einem Schuljahr zusammen und wird vom Bezirksvorstand einberufen.
- (8) Eine ordentliche BDK soll nach Möglichkeit angekündigt werden und muss mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe einer ausführlichen Tagesordnung einberufen werden. Sollen Wahlen auf der BDK stattfinden, so sind diese bereits in der Einladung anzukündigen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Abwahlen durch ein Misstrauensvotum. Einmal im Schuljahr hat eine BDK stattzufinden, auf der vollständigen Neuwahlen stattfinden (WahlBDK)
- (9) Eine außerordentliche BDK muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden.
- (10) Die BDK muss einberufen werden, wenn dies von dreißig ordentlich gewählten Delegierten, dem Bezirksvorstand oder zehn SVen beantragt wird.
- (11) Die BDK ist nur beschlussfähig, wenn alles dafür getan wurde, das satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (12) Die Sitzungen der BDK werden von einem zweiköpfigen Präsidium geleitet, das von der BDK gewählt wird. Das Präsidium muss aus einer Frau und einen Mann bestehen.
- (13) Über jede Sitzung der BDK wird Protokoll geführt. Das Protokoll muss von der nächsten BDK bestätigt werden.
- (14) Die BDK gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung. Diese müssen der Satzung der BSV Köln und ihren Bestimmungen entsprechen.

§4 Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand vertritt die BSV Köln in der Öffentlichkeit. Er führt die Beschlüsse der BDK aus und erledigt die Aufgaben der BSV Köln.
- (2) Der Bezirksvorstand ist der BDK für die Durchführung für die Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Dem Bezirksvorstand gehören bis zu acht Mitglieder an. Alle Bezirksvorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (4) Der Bezirksvorstand setzt auf einer seiner ersten Sitzung die Aufgaben seiner Bezirksvorstandsmitglieder fest.
- (5) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden jeweils für ein Schuljahr gewählt, höchstens jedoch bis zur nächsten Wahl BDK.
- (6) Kandidieren kann jede*r Schüler*in in Köln. Näheres regelt die Wahlordnung.

(7) Abwahl von Bezirksvorstandsmitgliedern kann durch jede BDK mit dem Mittel des Misstrauensvotums erfolgen; Jedoch nur mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Bezirksvorstandsmitglieder können jederzeit um Entlastung bitten.

(9) Der Bezirksvorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung Schüler*innen und Auszubildende Kölns in den Bezirksvorstand bis zum Ende der Legislatur zu kooptieren.

(10) Der Bezirksvorstand ist befugt, auf einer Bezirksvorstandssitzung mit einer einfachen Mehrheit kooptierte Vorstandmitglieder*innen zu entlassen.

§5 Weitere Arbeitsformen

(1) Die BSV Köln kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Projektgruppen und Arbeitskreise gründen. Diese behandeln spezifische Belange.

(2) Die Projektgruppen und Arbeitskreise können sich ein Statut geben, dass die BDK zur Bestätigung vorgelegt wird.

§6 Die Bezirksverbindungslehrer*innen

(1) Die Verbindungslehrer*innen haben innerhalb des Verbandes beratende Funktionen.

(2) Die BDK wählt diese.

§7 Die Landesebene

(1) Die BDK entsendet die Anzahl an Delegierten zu einer Landesdelegiertenkonferenz, wie ihr nach der Satzung der Landesschüler*innenvertretung zustehen.

(2) Jede*r Kandidat*in mit mindestens einer Ja-Stimme ist gewählte*r Vertreter*in. Die Reihenfolge der Vertreter*innen absteigend nach Anzahl der Ja-Stimmen festgelegt. Die Quotierung ist zu beachten.

(3) Der Bezirksvorstand stimmt darüber ab, wer das Mandat wahrnehmen darf.

§8 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur durch die BDK mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

(2) Satzungsändernde Anträge müssen zehn Tage vor Beginn der BDK bei der BSV Köln eingegangen sein.

(3) Zur Satzung gehört auch die Wahl, Geschäftsordnung und das Gleichberechtigungsstatut Geschäftsordnung der BDK

Geschäftsordnung

§1 Rederecht

(1) Das Wort wird durch das Präsidium in Reihenfolge der Meldungen unter Beachtung der Quotierung erteilt. Soweit von dem*der Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.

(2) Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Redner*innen für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.

(3) Dem Bezirksvorstand und den Bezirksverbindungslehrer*innen kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist

§2 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als 2 Minuten sein.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen.
- (3) Es kann Antrag auf Beschränkung der Redezeit gestellt werden.
- (4) Es kann Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies wünscht.
- (5) Es kann Antrag auf Generaldebatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 1/3 aller Delegierten dies wünscht.
- (6) Es kann Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies wünscht.
- (7) Es kann Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkt, oder Antrag gestellt werden.
- (8) Es kann Antrag auf Nichtbefassung gestellt werden. Dieser Antrag muss vor der Beratung über den entsprechenden Punkt erfolgen.
 - (a) Dem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies Wünschen
- (9) Es kann Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand gestellt werden.
- (10) Beantragt ein*e Anwesende*r das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm/ihr nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er*sie Angriffe, die gegen ihn*sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Jedoch darf er*sie nicht zur Sache sprechen.
- (11) Es kann ein Antrag auf Mandatsprüfung gestellt werden, wenn die 2/3 der Delegierten es wünscht.

§3 Verbot der Beteiligung des/der Vorsitzenden an der Diskussion

- (1) Der*die Vorsitzende darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung und Tagesordnung äußern und an der Diskussion beteiligen.
- (2) Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss er*sie sich von einem*r Vertreter*in vertreten lassen. Hat der*die Vorsitzende einmal zur Sache gesprochen, darf er*sie bis zum Ende der Beratung über diesen Punkt nicht wieder das Amt des*der Vorsitzenden übernehmen.
- (3) Das gleiche gilt für seine*ihre Vertreter*innen.

§4 Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen gleich welcher Art sind nur Delegierte stimmberechtigt.
- (2) Die BDK ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist.

(3) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.

(4) Wahlen sind auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen werden auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt werden. Ausnahmen sind das Tagespräsidium, die Zählkomitees und alle nicht satzungsgemäßen Ämter.

(5) Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt; sie sind gültige Stimmen.

(6) Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem mit zu zählen.

(7) Zu jeder Abstimmung hat der*die Vorsitzende die zur Abstimmung so zu formulieren, dass sie mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.

(8) Jede*r Delegierte hat das Recht Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist der*die Antragsteller*in der Abstimmungsfrage hiermit nicht einverstanden entscheidet die BDK.

(9) Fall das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann Namentliche Abstimmung, oder Hammelsprung verwendet werden. Beide Abstimmung führt der*die Schriftführer*in durch.

§5 Antragsverfahren

(1) Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.

(2) Vom Antragsteller*in zurückgezogene Anträge können von jedem*jeder Antragsberechtigten übernommen werden.

§6 Protokoll

(1) Das Protokoll der BDK, das die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, muss jedem*r Delegierten in einfacher Ausfertigung bei der nächsten BDK ausgehändigt werden. Gewählte Personen müssen mit vollem Namen und mit Anschrift im Protokoll vorhanden sein.

(2) Das Protokoll ist der LSV NRW, innerhalb von zwei Wochen zuzusenden.

(3) Organe der BezirksschülerInnenvertretung sind nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird.

§7 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 10 Tage vor Beginn der BDK. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der BSV Köln eingegangen sein.

Wahlordnung der BSV Köln

1. Bezirksvorstand

1.1 Kandidieren kann jede*r Kölner Schüler*in mit Basismandat.

1.2 Über jede*n Kandidatin*Kandidaten wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.

1.3 Wer mehr Nein als Ja Stimmen erhalten hat, gilt als abgelehnt.

1.4 Danach gelten unter Berücksichtigung des Landesfrauenstatuts §2.1 diejenigen als gewählt, die mit ihren Ja Stimmen einen der ersten acht Plätze belegen.

1.5 Haben mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl Ja Stimmen erhalten, stehen aber weniger Plätze zur Verfügung, so entscheidet die BDK durch Stichwahl.

2. Bezirksverbindungslehrer*innen

2.1 Kandidieren können alle LehrerInnen in Köln.

2.2 die Anzahl der benötigten Bezirksverbindungslehrer*innen werden vom Vorstand der BSV Köln bestimmt

2.3 Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang (WG 1) die absolute Mehrheit und im zweiten (WG 2) die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

3. Landesdelegierte

3.1 Kandidieren können alle Kölner Schüler*innen mit Basismandat. Die Wahlvorschläge werden aufgeteilt in eine Frauen und eine Männerliste. Gemäß den Wahlergebnissen werden nun anteilmäßig so viele Frauen gewählt, dass sie mindestens 50% der Delegation besetzen.

3.2 Bei Ausfall eines oder einer Delegierten wird die Delegation gemäß der 50+1 Regelung der LSV NRW aufgefüllt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Für die Besetzung aller Gremien und Delegationen der BSV Köln ist das Gleichberechtigungsstatut der BSV Köln bindend.

5. Einspruchsfrist

5.1 Die Einspruchsfrist gegen die durchgeführten Wahlen beträgt 30 Tage.

5.2 Die Stimmzettel müssen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt werden.

Gleichberechtigungsstatut

§1 Der Bezirksvorstand

2.1 Dem Bezirksvorstand gehören mindestens drei Frauen und Männer an. Die restlichen zwei Sitze sind geschlechtsneutral zu besetzen.

2.2 Schülerinnen und Frauenpolitik stellt für den Bezirksvorstand einen kontinuierlichen Arbeitsschwerpunkt dar.

§2 Bezirksdelegiertenkonferenzen

2.1 Die auf einer Bezirksdelegiertenkonferenz (folgend BDK) eingebrachten Anträge sollen immer in der geschlechtsneutralen Sprachform formuliert sein.

2.2 Während einer BDK ist die Redeliste quotiert zu führen

2.3 Alle im Verlauf dieser BDK gewählten Gremien unterliegen der Quotierung.

§3 Weitere Gremien und Delegationen

In allen satzungsgemäßen Gremien der BSV Köln ist eine Quotierung von 40% einzuhalten.

§4 Landesdelegierte

Landesdelegierte BSV Köln muss sich, unter Maßgabe des Frauenstatuts der LSV NRW, deren Quotierung unterwerfen.

§5 Abschlussbestimmungen

Über Änderungen des Gleichberechtigungsstatutes entscheidet die BDK mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine derartige Änderung muss nach §8.1 eine Satzungsänderung nach sich ziehen.